



Brandschutzordnung für die Burg Golling

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Brandschutzordnung dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum. Alle Personen, die sich auf dem Gelände der Burg Golling aufhalten, sind verpflichtet, die folgenden Regelungen einzuhalten.

2. Offenes Feuer

- **Offenes Feuer ist untersagt.** Dies umfasst Lagerfeuer, Kerzen, Fackeln und ähnliche Feuerstellen.

3. Pyrotechnik

- **Die Verwendung von Pyrotechnik ist strengstens untersagt.** Dazu gehören Feuerwerkskörper, Raketen und andere pyrotechnische Gegenstände.

4. Einhaltung des Brandschutzplans

- Alle Besucher und Mitarbeiter sind verpflichtet, den **vorhandenen Brandschutzplan** zu beachten.
- Der Brandschutzplan ist an mehreren Stellen innerhalb der Burg gut sichtbar ausgehängt.
- Im Brandfall sind die Evakuierungswege und Notausgänge strikt einzuhalten.

5. Brandschutzmaßnahmen

- **Feuerlöscher:** Feuerlöscher sind in den gekennzeichneten Bereichen der Burg verfügbar. Alle Nutzer müssen mit deren Bedienung vertraut sein.
- **Brandmeldeanlagen:** Die vorhandenen Brandmeldeanlagen sind überprüft und befindet sich in betriebsbereitem Zustand.
- **Rauchverbot:** In allen geschlossenen Räumen der Burg gilt ein striktes Rauchverbot.

6. Verhalten im Brandfall

- Bei Ausbruch eines Brandes ist umgehend die Feuerwehr zu alarmieren.
- Die Evakuierung erfolgt gemäß den Anweisungen des Brandschutzplans.
- Ruhe bewahren und Panik vermeiden. Hilfe leisten, wo es sicher möglich ist.

7. Unterweisungen

- Alle Veranstalter sind dazu verpflichtet, sich über die Brandschutzmaßnahmen und Notfallverfahren zu informieren und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter und Teilnehmer entsprechend unterwiesen werden.

8. Sanktionen

- Zuwiderhandlungen gegen diese Brandschutzordnung können mit entsprechenden Maßnahmen geahndet werden, bis hin zu einem Hausverbot.

9. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt am 20. Mai 2025 in Kraft.

Golling, am 19.05.2025

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Martin Dietrich

